Redaktionelle Lesefassung!

<u>Hauptsatzung</u>

der Stadt Bredstedt, Kreis Nordfriesland

(vom 06.01.2009, in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 09.04.2013)

Die Stadt Bredstedt gehört ab dem 01. April 2008 dem Amt Mittleres Nordfriesland an. Sie wird mit dem Ablauf der Wahlzeit des hauptamtlichen Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI S. 57) mit Änderungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung

- vom 11. Dezember 2008 (Ursprungssatzung),
- vom 05.11.2009 (I. Nachtragssatzung),
- vom 27.03.2014 (II. Nachtragssatzung),

und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Stadt Bredstedt erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel

- 1) Das Wappen der Stadt Bredstedt zeigt eine silberfarbene hölzerne Brücke über blauem Wasser mit rotem Hintergrund.
- 2) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Bredstedt, Kreis Nordfriesland".
- 3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- 1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Ausschüsse übertragen hat.
- 2) Die Stadtvertretung soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.
- 3) Die Stadtvertretung entscheidet über die Befangenheit ihrer Mitglieder.
- 4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.

§ 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister

1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

2) Sie oder er entscheidet ferner über

- 1. Stundungen,
- 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird,
- 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird,
- 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,-- € nicht übersteigt,
- 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit ein jährlicher Betrag von 12.000,-€ nicht überschritten wird,
- 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, wenn der Verkaufspreis für Bau- und Gewerbegrundstücke durch vorausgegangenen Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt ist und die Summe von 100.000,-- € nicht überschreitet, sonst wenn der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 25.000,-- € nicht übersteigt,
- 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,-- €, soweit damit keine Auflagen verbunden sind,
- 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit eine Jahresmiete oder Pacht von 12.000,-- € nicht überschritten wird,
- 9. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, sonst bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
- 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
- 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
- 12. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärung sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten im Baugenehmigungsverfahren,
- 13. die Anmeldung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
- 14. die Feststellung gemäß § 20 Absatz 1 letzter Satz GO,
- 15. die Ausführung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne.

§ 4 Einstellung von Beschäftigten

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten der Stadt bis einschließlich Entgeltgruppe 5 TVÖD unter Mitwirkung der betroffenen Einrichtung übertragen. Die Stadtvertretung kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittleres Nordfriesland kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat darauf zu achten, dass bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die Bestimmungen des Gender Mainstreaming Berücksichtigung finden.

§ 6 Beiräte

- 1) Gem. den §§ 47d und 47e der GO kann die Stadtvertretung durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- 2) Die Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von dem Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu unterrichten.
- 3) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr beauftragtes Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von dem Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt entsprechend für nichtöffentliche Sitzungen.

§ 7 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- 1) Gem. § 47f der GO wird die Stadt Bredstedt bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.
- 2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird die Stadt Bredstedt in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

§ 8 Koordinierungskreis

- 1) Der Koordinierungskreis der Stadt Bredstedt hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bei der Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse,
 - Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters allgemein und
 - bei der Festsetzung der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung.
- 2) Der Koordinierungskreis setzt sich aus der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzendem, den Fraktionsvorsitzenden und den 3 Ausschussvorsitzenden zusammen, im Verhinderungsfall aus den jeweiligen Stellvertreterinnen / Stellvertretern.
- 3) Der Koordinierungskreis soll alle 4 Wochen einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 7 Tage. Der Koordinierungskreis tagt <u>nicht öffentlich</u>.
- 4) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die bürgerlichen Ausschussmitglieder und der Seniorenbeirat sind berechtigt, an den Sitzungen des Koordinierungskreises teilzunehmen.

§ 9 Ständige Ausschüsse

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Bewirtschaftung städtischer Wohnungen, Prüfung der Jahresrechnung, Wirtschaftswesen, Freibad

b) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendhilfe, Förderung und Pflege des Sports, Kindergärten, Jugendwohlfahrtspflege, Jugendzentrum, Sozialwesen, Seniorenangelegenheiten, Stiftungsangelegenheiten, Tourismus

c) Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Dazu treten bei Angelegenheiten als Kleingartenausschuss ein(e) Vertreter/in des Kleingärtnervereins und ein(e) Vertreter/in der landwirtschaftlichen Berufsvereinigung Bredstedt.

<u>Aufgabengebiet:</u>

Hochbauvorhaben, Straßenbau, Bauleitplanung, Denkmalschutz, Immissionsschutzangelegenheiten, Verkehrswesen, Brandschutz, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Kleingartenwesen.

Im Aufgabengebiet Bauleitplanung wird dem Ausschuss gemäß § 27 Gemeindeordnung die eigenverantwortliche Beschlussfassung übertragen für

- 1. die Vorbereitung und Bauleitplanung gemäß § 2 ff BauGB und
- 2. die Entwürfe von Bebauungsplänen.
- 2) Die ständigen Ausschüsse sind berechtigt, in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet Entscheidungen zu treffen, die nicht der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. dem Bürgermeister nach § 3 übertragen sind.
- 3) In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Die Zahl der bürgerlichen Ausschussmitglieder darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- 4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 5) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Stadtvertretung angehören können).
- 6) Die Ausschüsse sollen mindestens 3 x im Jahr einberufen werden.
- 7) Sämtlichen nach Absatz 1 gebildeten Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10 Einwohnerversammlung

- 1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung im Rahmen der Tagesordnung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder −vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,-- €, hält.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,-- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 14 Veröffentlichungen

1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln , die sich

in der Theodor-Storm-Str. (Amtsgebäude),

und vor dem Gebäude Markt 26

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des 1. Satzes hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Satzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Juni 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2006 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 19. Dezember 2008 erteilt.

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 10. Dezember 2009 erteilt.

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 31.03.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Bredstedt, den 06. Januar 2009

- Siegel -

- Uwe Hems - (Bürgermeister)

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung:	Aushang vom	12.01.2009	bis	20.01.2009
I. Nachtrag v. 17.12.2009	Aushang vom	21.12.2009	bis	29.12.2009
II. Nachtrag v. 09.04.2013	Aushang vom	09.04.2014	bis	17.04.2014